



Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf dem Gebiete des Familienrechts

Von WILHELM HEINRICH, Oberrichter, und HERBERT KLAR, Richter am Obersten Gericht
der Deutschen Demokratischen Republik

I

„Die weitere Festigung der demokratischen Ordnung und die strenge Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit sind wichtige Bestandteile des neuen Kurses.“ Diese in der Entschließung des 15. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erhobene Forderung lenkt das allgemeine Interesse auch auf ein Rechtsgebiet, das das gesamte individuelle und gesellschaftliche Leben unserer werktätigen Menschen besonders nahe und tief berührt, nämlich das Familienrecht. Hier gewinnt die Forderung nach strengster Innehaltung der Gesetzlichkeit noch ihre besondere Bedeutung dadurch, daß uns eine positive, ins einzelne gehende gesetzliche Neuordnung dieses wichtigen Rechtsgebietes noch fehlt. Grundlage der rechtlichen Regelung ist die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die sich in ihren Artikeln 7 und 30 bis 33, also auf knappstem Raum, auf die Verkündung der wichtigsten Grundlagen einer neuen Ordnung für Familie und Mutterschaft beschränkt, nämlich auf die Anerkennung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, die verfassungsmäßige Garantierung der Ehe und Familie als Grundlage des Gemeinschaftslebens, die Bekundung einer neuen, das gesellschaftliche Moment in den Vordergrund rückenden Auffassung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, den notwendigen Schutz der Frau und schließlich auch die Beseitigung der moralischen Diffamierung und rechtlichen Benachteiligung des nichtehelichen Kindes und seiner Eltern. Neu und ausschlaggebend war dabei die Festlegung in den Art. 7 Abs. 2, 30 Abs. 2 und 33 Abs. 2 der Verfassung, daß alle entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt wurden und daß für die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen in Art. 144 Abs. 1 die unmittelbar bindende Kraft geltender Gesetze proklamiert wurde.

Soweit familienrechtliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht als den Grundsätzen der Verfassung widersprechend durch diese selbst aufgehoben waren, und soweit ihre abstrakte Formulierung einen neuen Inhalt aufnehmen konnte, erhielten sie ihre Sanktionierung durch unseren Staat, wobei sich ihr Inhalt — dem veränderten Klassencharakter unseres Staates entsprechend — veränderte. Ergänzende Bestimmungen brachte das am 27. September 1950 erlassene und alsbald in Kraft gesetzte Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037). Aber auch dieses Gesetz beschränkte sich auf dem Gebiete des Familienrechts in den §§ 12 bis 18 auf die Verkündung allgemeiner, die Bestimmungen der Verfassung teils wiederholender, teils ergänzender Grundsätze.

Es erhellt daraus ohne weiteres, daß der Rechtsprechung des fast gleichzeitig mit der Verfassung ins Leben getretenen Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik eine ganz besondere Bedeutung zukam. War es doch nicht nur seine Aufgabe, falsche oder sich widersprechende Entscheidungen der Instanzgerichte, die Rechtskraft erlangt hatten, auf dem Wege der Kassation zu beseitigen, sondern überhaupt durch seine Rechtsprechung für eine einheitliche Linie zu sorgen durch Urteile, die von unserer Bevölkerung verstanden

wurden, weil sie dem erreichten Stande unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprachen. Dabei ging die gerade diesem Gericht in besonderem Maße gestellte Aufgabe noch darüber hinaus; das Oberste Gericht hatte sich stets und mit größter Verantwortung seiner kulturell-erzieherischen Pflichten zu erinnern, seine Rechtsprechung hatte als wichtiger Teil des Überbaus, nicht zum wenigsten auf dem Gebiete des Familienrechts, vorausschauend die Lebensverhältnisse zu gestalten und in die Zukunft weisend an der Umgestaltung des Rechtsbewußtseins unserer Bevölkerung mitzuwirken.

Diese unverändert bestehen bleibenden Aufgaben, gesehen unter dem Erfordernis unseres neuen politischen Kurses nach strengster Innehaltung der demokratischen Gesetzlichkeit, lassen es angezeigt erscheinen, einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf dem familienrechtlichen Gebiete zu geben.

II

Die Entwicklung der familienrechtlichen Rechtsprechung des Obersten Gerichts mag zunächst an der Betrachtung eines gesonderten Teilgebiets dargelegt werden, das für die abgelaufene Zeitspanne aus wirtschaftlichen Gründen stark in den Vordergrund trat, zugleich aber auch im Sinne der vorstehenden Darlegungen besonders klar eine fortlaufende, in sich geschlossene Linie erkennen läßt. Es ist dies das Gebiet der Unterhaltungsansprüche.

1. Während noch die erste auf dem Gebiete des Familienrechts überhaupt ergangene Entscheidung des Obersten Gerichts¹⁾ — sie bezog sich auf die Regelung des Verkehrsrechts zwischen Großvater und Enkelkind — ganz unter dem Einfluß der einschlägigen Bestimmungen des BGB stand, auch in ihrer äußeren Formulierung, erfolgte der Durchbruch zum grundsätzlich Neuen in drei bedeutsamen Entscheidungen, die am 1. Dezember 1950 unter dem Vorsitz von Vizepräsident Frau Dr. Benjamin ergingen²⁾. Eine dieser Entscheidungen befaßte sich mit § 58 Abs. 1 EheG (KRG Nr. 16), mit der dort geregelten Unterhaltspflicht des allein oder überwiegend für schuldig erklärten Mannes gegenüber der Frau. Das Urteil stellt den Grundsatz auf, daß in der Deutschen Demokratischen Republik jeder Mann, auch jede Frau die Arbeitskraft dem Aufbau, der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zur Verfügung zu stellen hat. Jeder Mensch muß deshalb auch einen Beruf ausüben und sich gegebenenfalls eine Berufsausbildung erwerben. Die Gleichberechtigung im Wirtschaftsleben gibt auch der Frau die Möglichkeit dazu. Die Tatsache der Ehescheidung, auch wegen alleinigen Verschuldens des Mannes, ist kein Freibrief für die geschiedene Frau, in der Spekulation auf die Unterhaltspflicht des Mannes ein Faulenzerleben zu führen.

Daß aber bei aller Grundsätzlichkeit die Entscheidung weit davon entfernt war, die damals und ja auch heute noch bis zu einem gewissen Grade bestehenden tatsächlichen Lebensverhältnisse in unserer Bevölkerung

¹⁾ OZG Bd. 1 S. 30.

²⁾ OZG Bd. 1 S. 65, 68, 82 = NJ 1951 S. 128, 185, 222.